



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2023
(OR. en)

12633/23

LIMITE

CORLX 842
CFSP/PESC 1202
COEST 493
FIN 892

VORSCHLAG

Absender:	Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
Eingangsdatum:	11. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2023) 211.

Anl.: HR(2023) 211

HR(2023) 211
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat

vom 11. September 2023

für einen Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

HR(2023) 211
Limited

HR(2023) 211

Limited

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom [TT.MM.2023]

über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren¹, angenommen.
- (2) Am 23. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1217² angenommen, mit dem der Beschluss 2014/512/GASP geändert und weitere restriktive Maßnahmen mit dem Ziel eingeführt wurden, die Sendetätigkeiten bestimmter unter Nummer 3 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1217 genannter Medien in der Union oder an die Union gerichtete Sendetätigkeiten solcher Medien einzustellen. Gemäß Artikel 1 Nummer 24 des Beschlusses (GASP) 2023/1217 hängt die Anwendbarkeit solcher Maßnahmen in Bezug auf eines oder mehrere dieser Medien von einem weiteren Beschluss des Rates ab.
- (3) Nach Prüfung der jeweiligen Fälle ist der Rat zu dem Schluss gelangt, dass die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 4g des Beschlusses 2014/512/GASP ab dem 1. Oktober 2023 auf alle unter Nummer 3 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1217 aufgeführten Organisationen Anwendung finden sollten —

¹ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13.

² Beschluss (GASP) 2023/1217 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktiv Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 159 I vom 23.6.2023, S. 451).

HR(2023) 211

Limited

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4g des Beschlusses 2014/512/GASP genannten Maßnahmen finden ab dem 1. Oktober 2023 auf alle unter Nummer 3 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1217 aufgeführten Organisationen Anwendung.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin